

Murau, am 08.10.2021

KUNDMACHUNG

Hiermit ergeht die Einladung zur **1. Vollversammlung und zur konstituierenden Kommissionssitzung des neuen Tourismusverbandes Murau gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992**

**am Donnerstag, 28.10.2021 mit Beginn um 18:30 Uhr in der WM Halle Murau,
Bundesstraße 10, 8850 Murau**

Tagesordnung der Vollversammlung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde, Thomas Kalcher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit *
3. Bericht der Koordinatorin der Erlebnisregion Murau, Petra Moscher über die bisherigen Schritte zur Vorbereitung des neuen Tourismusverbandes
4. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
5. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
6. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß §§ 13, 14 Stmk. Tourismusgesetz in 3 Wahlvorschlagsgruppen:

Wahlvorschlagsgruppe 1:	4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 2:	4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 3:	4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern

Unterbrechung der Vollversammlung

Tagesordnung zur konstituierenden Tourismuskommissionssitzung

1. Eröffnung und Begrüßung durch das älteste Kommissionsmitglied
2. Wahl der/des Vorsitzenden in geheimer Wahl
3. Wahl der/des Vorsitzenden-Stellvertreters in geheimer Wahl
4. Wahl der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten in geheimer Wahl
5. Beschlussfassung über die Vorgangsweise zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers gemäß Stellungsbesetzungsgesetz aufgrund des Leitfadens zur GF-Suche/Bestellung
6. Beschlussfassung über das inhaltliche und organisatorische Leitbild
7. Festsetzung eines Termines der ersten Sitzung der Tourismuskommission
8. Allfälliges

Fortsetzung der Vollversammlung

8. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Kommissionssitzung
9. Bekanntgabe des Prozedere zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers
10. Bekanntgabe des inhaltlichen und organisatorischen Leitbildes
11. Allfälliges

* Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Rechtliche Informationen zur Vollversammlung

Wahlvorschläge

- Jeder Wahlberechtigte kann spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl, das ist der **23.10.2021** einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes (**Adresse: Liechtensteinstraße 3-5, 8850 Murau**) oder dem Gemeindeamt der Sitzgemeinde des Tourismusverbandes einbringen.
- Der Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind.
- Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
- Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigelegt.
- Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigelegt.

Wahlberechtigung

- Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe.
- Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter bzw. die von den Mitgliedern Bevollmächtigten.

Beitragsgruppen

- Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden.
- Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht.

Stimmrecht und Vertretung

- Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.
- Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wählerverzeichnis

- Das vorläufige Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbandes (=Gesamtwählerverzeichnis) liegt in den Gemeindeämtern der Tourismusgemeinden des Tourismusverbandes zur allgemeinen Einsicht (sowie für Einsprüche mindestens 5 Tage vor der Vollversammlung) für fünf Arbeitstage vom **13.10.2021 bis 19.10.2021** auf.
- Einsprüche werden dem Tourismusreferat des Amtes der Landesregierung weitergeleitet, das darüber entscheidet.
- Die Einladung der Vollversammlung wird auf der Homepage des Tourismusverbandes veröffentlicht.

Parteienverkehrszeiten der Gemeinden

Krakau	Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mühlen	Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Murau	Montag bis Freitag Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Neumarkt in Steiermark	Montag bis Freitag Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Oberwölz	Montag bis Freitag Montag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ranten	Montag bis Freitag Dienstag und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
St. Georgen am Kreischberg	Montag bis Donnerstag Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
St. Lambrecht	Montag bis Freitag Dienstag und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Scheifling	Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Schöder	Montag bis Freitag Mo, Die, Do, Fr	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Stadl-Predlitz	Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
St. Peter am Kammersberg	Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtliche Informationen zur konstituierenden Sitzung der Tourismuskommission

- Die Tourismuskommission wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stellvertreter und Finanzreferenten.
- Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommission gemäß § 18 Stmk. Tourismusgesetz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat.
- Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden.
- Bei neuerlicher Stimmgleichheit sowie bei Stimmgleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom an Jahren jüngsten Mitglied der Tourismuskommission zu ziehen ist.

Bitte teilen Sie dem Tourismusverband MURAU bis spätestens 23.10.2021 mit, ob Sie an der konstituierenden Vollversammlung teilnehmen können oder nicht, da wir auf Grund der großen Anzahl von 1.967 Interessenten entsprechende Vorbereitung zu treffen haben, herzlichen Dank!

Hinweise zu den Corona-Sicherheitsbestimmungen:

- Es gilt § 12 Abs. 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung BGBl. II Nr. 278/2021 idgF BGBl. II Nr. 385/2021. Demnach sind Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den sonst geltenden Corona-Sicherheitsbestimmungen über Zusammenkünfte ausgenommen.
- Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenschutz-Maske sofern nicht alle Personen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vorlegen können.
- Es ergeht daher das höfliche Ersuchen 3-G-Nachweise bereit zu halten, einen eigenen Kugelschreiber und Mund-Nasenschutz-Masken mitzubringen!

Thomas Kalcher
Bürgermeister der Sitzgemeinde Murau

Angeschlagen am: 14.10.2021

Abgenommen am: 28.10.2021